

Wehrsport

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **41 (1965-1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verlieren in die Rekrutenschule hinein. Gewissensnot ist also tatsächlich etwas, «das die jungen Wehrpflichtigen in ihrer überwältigenden Mehrheit überhaupt nicht kennen.» Uns scheint also, Ihr «woher auch?» lasse sich in seinem Sinne eben-
sogut umkehren, und es sei zu fragen: woher auch kommt es, daß nur wenige durch den Militärdienst in Gewissensnot geraten? —
Soweit unser Kommentar zu Ihrem Artikel. Und nun möchten wir einige Punkte zur Diskussion stellen.

1. Es geht bei dieser ganzen Sache nicht um das Fortbestehen des Art. 18 der BV, sondern um seinen Sinn. Und der soll wohl sein, die Wehrkraft der Schweiz zu garantieren. Diese bricht bestimmt nicht zusammen, wenn pro Jahr 40 oder 50 Mann als aktive Kämpfer ausfallen, auf die im Ernstfall ohnehin kein Verlaß sein wird.
2. Leute, die sich weigern, Waffendienst zu leisten, werden mit Gefängnis bestraft. Diese Maßnahme bessert den Eingesperrten keineswegs, kostet den Staat Geld und ist völlig unproduktiv. Sie trägt dazu bei, den Dienstverweigerer zum Märtyrer zu machen und leistet so einem blinden Fanatismus Vorschub.
3. Wenn heute jemand sich vom Dienst drücken will, so stehen ihm leichtere und angenehmere Wege offen als monatelang im Gefängnis zu sitzen und dadurch den Stempel der Kriminalität auf sich zu laden. Er kann, um nur eine Möglichkeit zu nennen, zum Beispiel ins Ausland «fliehen». Denjenigen, die sich einsperren lassen, geht es offenbar um für sie höhere Werte als ihr soziales Ansehen.
4. Wir glauben nicht, daß sich die Mehrzahl der Dienstverweigerer aus Antimilitaristen rekrutiert. Wenn wir aber den von echter Gewissensnot Geplagten keine Möglichkeit geben, ihre Dienstpflicht gegenüber dem Vaterland in Ehren zu erfüllen, so treiben wir sie in die Arme jener Clique. — Herr Herzog, wir sind doch unserer guten Sache sicher! Warum bringen wir die Großzügigkeit nicht auf, den Standpunkt der verschwindenden Minderheit zu achten und ihr durch die Schaffung eines Zivildienstes entgegenzukommen? Schließlich haben andere Länder vor uns auch schon diesen Weg beschritten. Wenn wir das tun, so nehmen wir den Antimilitaristen — den wenigen echten! — eine wichtige Waffe weg, mit der sie uns heute noch sture Militärköpfe nennen und der Intoleranz bezichtigen können.

5. Wir kommen zum Schluß und schlagen vor: Die allgemeine Dienstpflicht bleibt bestehen und wird durch die Schaffung eines Zivildienstes auch für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen erfüllbar. Die Formationen des Zivildienstes sind uniformiert und hierarchisch organisiert. Ihre Angehörigen unterstehen einer militärischen Disziplin und Strafrechtspflege. Der Dienst ist strenger und dauert länger als bei der regulären Armee. Dadurch wird vermieden, daß sich Faulenzer und Drückeberger in jene Reihen einschleichen. Der Zivildienst baut an Straßen, Eisenbahnen, Zivilschutzanlagen und dient so ebenfalls der Landesverteidigung, stellt sich also in keiner Weise in Gegensatz zum Art. 18 der BV. Er wird zur Errichtung von Lawinenverbauungen und in Katastrophengebieten eingesetzt und hilft in der Landwirtschaft: kurzum, er leistet wahre produktive Arbeit.

Gegen diese Art von Zivilschutz, so glauben wir, können keine ernsten Einwände mehr erhoben werden, weder von seiten der Armee noch von seiten der Dienstverweigerer, es sei denn, die letzteren lehnten unseren Staat als solchen ab. Dann allerdings müßten sie die Konsequenzen ziehen und entweder auswandern oder eine angemessene Strafe auf sich nehmen. Und wenn sich, entgegen aller Wahrscheinlichkeit und allen Erwartungen, die Zahl der Dienstverweigerer und damit Zivildienstbewerber, bedeutend erhöhen sollte, so bliebe das gesetzliche Mittel zur zwangsweisen Rekrutierung zu den kombattanten Truppen noch immer übrig.

Mit freundlichen Grüßen

Hptm. Nöthiger R.,
Kdt. Pz. Gren. Kp. II/16
Oblt. Schubiger G.,
Sch. Füs. Kp. IV/75
Oblt. Tardent P.,
Fest. Kp. III/23
Oblt. Tobler H.,
Adj. Sch. Flab Abt. 41
Lt. Fischer A.,
Kan. Of. Geb. Füs. Stabskp. 109
Lt. Remensberger P.,
Hb. Btr. II/16
Wm. Bächli Gerhard,
Ls. Kp. III/20
Wm. Koch R.,
Mot. Füs. Kp. III/98
Kpl. Bosshard H. J.,
Mob. Fl. Fk. Kp. 6
Kpl. Lamprecht J.,
Flab Kp. 25
Kpl. Wildermuth H. R.,
Füs. Kp. III/70

Sehr geehrter Herr Herzog,

Ihnen, den Herren Offizieren, dem Fräulein vom FHD sowie dem Herrn Wachmeister danke ich herzlich für die ausführlichen Antworten auf meine «typisch weibliche Frage», die Sie im «Schweizer Soldat» vom 31. Mai ac. veröffentlicht haben.

Ich habe ja nicht geahnt, daß die Beantwortung meiner Frage gar nicht so leicht ist. Deshalb danke ich Ihnen allen für die Mühe, die Sie sich gegeben haben.

Freundlich grüßt Sie

Aloisia R. in Z.

Wehrsport

7. Ostschweizerischer Nachtorientierungslauf in Rorschach

Der Offiziersverein Rorschach führt am 6./7. November 1965 in Rorschach den 7. Ostschweizerischen Nachtorientierungslauf durch. Dieser Lauf ist offen für Offiziere, Unteroffiziere aller Waffengattungen sowie für FHD aller Dienstzweige. Er wird in Patrouillen zu zwei Mann bzw. FHD durchgeführt. In der Kategorie Of. führt der Lauf über eine Horizontalstrecke von etwa 11 km bei einer Totalsteigung von 600 m, in der Kategorie Uof. über 8 km bei 500 m Steigung und in der Kategorie FHD über 6 km bei 350 m Steigung. Anmeldeformulare können bei Hptm. Ernst Kästli, Unterstraße 8, 9403 Goldach, oder beim Offiziersverein Rorschach und Umgebung, Postfach 118, 9400 Rorschach, bezogen werden. Meldeschluß ist am Samstag, 30. Oktober 1965.

Termine

November

6./7. Rorschach
7. Ostschweizerischer
Nachtorientierungslauf für Of.,
Uof. und FHD

1966

Juni

24./25. Biel
8. 100-km-Lauf von Biel



BIELLA
Ringbuch

für die Hausfrau
für den Techniker
für den Kaufmann
für den Arbeiter
für den Studenten

diverse Modelle

Für jeden Beruf das BIELLA Ringbuch!

In Papeterien erhältlich.

Immer **BIELLA** - Artikel

verlangen und Sie sind

gut bedient.

Gebr. E. und H. Schlittler AG, 8752 Näfels

Korken- und Presskorkfabrik
Telefon 058 / 4 41 50

Presskorkfolien- und Platten, sowie Bahnen. Presskorkplatten kaschiert mit Stoff oder kunststoffbeschichteten Papieren.

Presskork verarbeitet zu Dichtungsscheiben und -ringen, Streifen, Hülsen, Puffern und andern Façonartikeln.